Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Am der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
UAnw-2025-21542/18-Pö

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Linz, 12. März 2025

zu RO-2025-32642/1-Le

RED III, ROP Beschleunigungsgebiete;
Strategische Umweltprüfung (SUP);
Festlegung des Untersuchungsrahmens

- Stellungnahme (Teil 2 von 2) der Oö. Umweltanwaltschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat sich im 1. Teil ihrer am 19. Februar 2025 übermittelten Stellungnahme *UAnw-2025-21542/14-Pö* vom 19.2.2025 zur Abgrenzung des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung mit der Thematik der Alternativenprüfung für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten zur Umsetzung der RED III für das Land Oberösterreich befasst.

Im nun folgenden 2. Teil der Stellungnahme soll auf Grundlage des vorgelegten Scoping-Dokuments und der Entwürfe der Minderungsmaßnahmen der Rahmen für die vertiefenden Untersuchungen festgelegt werden. Ein Bestandteil der Umweltprüfung ist die Ermittlung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Programms bzw. Plans auf die betroffenen Schutzgüter. Ein Umweltbericht ist zu erstellen und es sind Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Untersuchungsraum

Die Alternativenprüfung wird der vertiefenden Untersuchung vorgeschaltet, indem der landesweite Untersuchungsraum über einen Abschichtungsprozess GIS-gestützt eingegrenzt wird. Einbezogen werden Vorgaben aus der RED III (z.B. Ausschluss geschützter Gebiete, Hauptvogelzugrouten), ökonomische/energiewirtschaftliche Aspekte (z.B. Windleistungsdichte, Abstand zum Umspannwerk) und sonstige Rahmenbedingungen, die auf die jeweiligen Formen der Gewinnung von erneuerbarer Energie anzuwenden sind.

Diese sonstigen Rahmenbedingungen leiten sich bei der Photovoltaik insbesondere von den Vorgaben aus der Oö. Photovoltaik-Strategie 2030 ab. Bei der Windkraft sind die Abstandsbestimmungen des Oö. ElWOG 2006 sowie das (im Verordnungsverfahren befindliche) Sachraumordnungsprogramm über Ausschlusszonen für die Errichtung von Windkraft- und freistehenden PV-Anlagen maßgeblich.

Dieses Raumordnungsprogramm für Ausschlusszonen zielt auf die Sicherstellung und den Schutz der wertvollsten, in Großlandschaften eingebetteten Naturräume und ihrer Ökosystemleistungen im Bundesland Oberösterreich ab.

Beschleunigungsgebiete sind die Vorranggebiete für den Erneuerbaren-Ausbau, Ausschlusszonen sind die Vorrangzonen für den Schutz der Biodiversität. Beide sind notwendig und bedingen einander, um in Oberösterreich einen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Klimaschutz herzustellen.

Schutzgüter (Prüfgegenstände)

Für die über den Abschichtungsprozess festgestellten Beschleunigungsgebiete ist eine Schutzgutprüfung durchzuführen. Folgende SUP-Schutzgüter (inkl. Umweltfaktoren) sind zu behandeln bzw. hinsichtlich eines Prüferfordernisses in Erwägung zu ziehen:

- Mensch
- Biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

Zu berücksichtigen sind zudem die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Das Scoping-Dokument enthält eine begründete (Vor-)Auswahl jener Schutzgüter, deren schutzwürdige Funktionen hinsichtlich der Auswirkungen des Erneuerbaren-Ausbaus zu prüfen sind, um die Schutzinteressen zu wahren bzw. um Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Ausmaß zu reduzieren. Anfolgend sind nur jene Schutzgüter (bzw. ihre Teilaspekte) aufgelistet, für die eine vertiefende Untersuchung auf Planebene als erforderlich erachtet wurde.

Vertiefende Untersuchung der Auswirkungen von freistehenden PV-Anlagen (vgl. S. 29-38 des Scoping-Dokuments) auf die Schutzgüter…

- <u>Mensch</u>
  - Menschliche Nutzung
  - Wohnnutzung
  - Anlagen für Freizeit und Erholung, Kurzentren
  - Landwirtschaft
- <u>Biologische Vielfalt und Landschaft</u>
  - Landschaft (Erholungswert, Landschaftsbild, ökologische Funktionstüchtigkeit, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes)
  - Habitate und Arten (Fauna und Flora, Lebensräume)
- <u>Wasser, Boden, Luft und Klima</u>
  - Fläche und Boden (Boden, Bodenfunktionen, Flächeninanspruchnahme und Versiegelung)
  - Luft und Klima (Makroklima)
- <u>Sachgüter und kulturelles Erbe</u>
  - Sachgüter (Sachgüter)
  - Kulturelles Erbe (Ortsbild, Kulturgüter)

Vertiefende Untersuchung der Auswirkungen von Windkraftanlagen (vgl. S. 17-24 des Scoping-Dokuments) auf die Schutzgüter…

- Mensch
  - Menschliche Nutzungen (Wohnnutzung, Anlagen für Freizeit und Erholungszentren, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Flugsicherheit, Landesverteidigung)
- Biologische Vielfalt und Landschaft
  - Landschaft (Erholungswert, Landschaftsbild, ökologische Funktionstüchtigkeit, Schönheit oder Eigenart der Landschaft, Charakter des Landschaftsraumes)
  - Habitate und Arten (Fauna und Flora, Lebensräume)
- Wasser, Boden, Luft und Klima
  - Luft und Klima (Makroklima)
  - Mikroklima
- Sachgüter und kulturelles Erbe
  - Kulturelles Erbe (Ortsbild, Kulturgüter)

Die im Scoping-Dokument getroffene Auswahl an Schutzgütern und Wirkfaktoren sollte auf Planebene eine ausreichende Betrachtung und Beurteilung der möglicherweise betroffenen Schutzinteressen in den zu prüfenden Beschleunigungsgebieten zulassen. Diese Vorauswahl ist auch deswegen schlüssig, da über den Abschichtungsprozess mögliche Schutzgutkonflikte bereits ausgeschlossen werden konnten bzw. nachvollziehbar dargelegt wurde, dass eine vertiefende Prüfung erst auf Projektebene notwendig wird.

Sollten sich im Zuge der SUP für einzelne Beschleunigungsgebiete jedoch weitere Prüfungserfordernisse aus der Gesamtliste im Scoping-Dokument ergeben, sind diese ergänzend durchzuführen. Beispielhaft anzuführen wären etwa mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder eine Überprägung kulturhistorisch bedeutender Landnutzungsformen.

Prüftiefe und Prüfumfang

Die Prüftiefe ist ua. abhängig vom Grad der Konkretisierung eines Plans oder Programms und in der Regel nicht über alle zu betrachtenden Schutzgüter einheitlich. Im Fall der Windenergie zielt die SUP auf Planebene grundsätzlich darauf ab, die auf Projektebene durchzuführende (nachfolgende) UVP zu ergänzen. Die SUP entspricht in diesem Sinne einer Art Vorprüfung, bei der Umweltauswirkungen und mögliche Erheblichkeiten behandelt werden. Bei der UVP ist hingegen ein konkretes (ggf. SUP-plangeprüftes) Projekt der Gegenstand und dementsprechend höher sind die Anforderungen an den Detailierungsgrad der Projektunterlagen und die Prüftiefe.

In den Beschleunigungsgebieten sollen Bewilligungsverfahren jedoch effizienter und zeitsparender abgewickelt werden. Das bedeutet auch, dass die erhöhten Prüfanforderungen, die an eine „richtige“ UVP gestellt werden, weitgehend wegfallen werden. Eine Neubewertung oder zusätzliche Umweltdatenerhebungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen, das Projekt ist in der Regel nur mehr einem Screening zu unterziehen, das die Überprüfung der Berücksichtigung der SUP-Vorgaben zum Inhalt hat. Daraus ergibt sich, dass die Untersuchungstiefe bereits auf Planungsebene möglichst hoch sein sollte und die zu prüfenden Umweltinformationen bzw. -daten gewisse Qualitätsansprüche aufweisen sollten, weil sie auch die fachliche Grundlage für Minderungsmaßnahmen bilden.

Ein SUP-Umweltbericht zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass er auf bereits vorhandenem Datenmaterial aufbaut, weil auf Planebene zusätzliche Untersuchungen und Erhebungen einen (zu diesem Zeitpunkt) nicht zumutbaren Aufwand darstellen würden. Ungeachtet dessen ist der für die Ausweisung von RED-III-Beschleunigungsgebieten vorgegebene Zeitrahmen auch zu kurz, damit Informationslücken durch Nachuntersuchungen geschlossen werden könnten.

Es muss daher für die SUP von einer unzureichenden Datenqualität ausgegangen werden, die lediglich eine geringe Prüftiefe zulässt. Gleichzeitig muss aufgrund der beschleunigten Verfahrensabwicklung der Konkretisierungsgrad für Minderungsmaßnahmen bereits auf der Planungsebene möglichst hoch sein, da in den nachgereihten Projektgenehmigungsverfahren Ergänzungen nur mehr im Ausnahmefall möglich sein dürften.

Von den im Scoping-Dokument angeführten Schutzgütern, die einer vertiefenden Untersuchung zu unterziehen sind, erweisen sich erwartungsgemäß die Fachbereiche Biologische Vielfalt und Landschaft als besonders problematisch.

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion der Landschaft kann und wird bei den Beschleunigungszonen für freistehende Photovoltaikanlagen als Teil oder im Anschluss an den Abschichtungsprozess mitbehandelt werden können.

Der Landschaftsschutz im Bereich der Windenergie wird auf landesweiter Betrachtungsebene indirekt durch die Ausschlusszonenverordnung abgedeckt und unterstreicht die Notwendigkeit derartiger Ausweisungen. In den konkreten Beschleunigungsgebieten sollte eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Landschaft in Form gebietsbezogener Fachbeiträge erfolgen, die insbesondere Wege und Möglichkeiten zur Unterstützung der regionaltypischen Landschaftsentwicklung und Landschaftsplanung aufzeigen sollen und als Minderungsmaßnahmen Eingang in die Verordnung finden können. Als Grundlage für die Landschaftsanalyse und Maßnahmenentwicklung können die nach Raumeinheiten gegliederten Leitbilder für Natur und Landschaft (https://www.land-oberoesterreich.gv.at/44367.htm) herangezogen werden, die auch als GIS-Datensatz verfügbar sind.

Für den Fachbereich Biologische Vielfalt, der Schutzgüter aus dem Bereich der Fauna, Flora und Lebensräume behandelt, sind die aktuell verfügbaren Daten und Informationen am Rechercheweg zu ermitteln. Neben GIS-Daten, die etwa vom Land Oberösterreich oder vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt werden können, sind auch Online-Datenbanken abzufragen und Literatur sowie Studienergebnisse (mind. ab dem Jahr 2005) einzubeziehen.

Bei den Habitaten sind besonders die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie zu behandeln. Bei den Arten ist auf jene Tiergruppen zu fokussieren, bei denen mit einem vertretbaren Aufwand aufschlussreiche Ergebnisse hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen erzielt werden können und bei denen insbesondere im Bereich der Windkraft eine entsprechende Konfliktsituation nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend sind zumindest die Vögel und die Säugetiere (terrestrische Arten und Fledermäuse) von gemeinschaftlicher Bedeutung als repräsentative Schutzgüter zu bearbeiten.

Folgende Auflistung enthält eine (unvollständige) Auswahl an Daten- und Informationsquellen, die eine Grundlage bzw. Hilfestellung für die vertiefende Prüfung im Fachbereich Biologische Vielfalt darstellen können:

<u>Literatur und Studien</u>

- Atlas der Säugetiere Oberösterreichs (2023)
- Wildtierkorridore in Oberösterreich (2012)
- Österreichischer Brutvogelatlas 2013-2018 (2023)
- Das Konfliktpotenzial zwischen Windkraftnutzung und Vogelschutz in Oberösterreich (2023)
- Erfassung des FFH-LRT 9110 im Kobernaußerwald (2015)
- UVE-Konzept Windpark Kobernaußerwald (2024)
- usw

Online-Datenbanken, Plattformen und interaktive Karten

- Ornitho.at (BirdLife)
- Zobodat (Biologiezentrum Linz)
- Naturschutzdatenbank (Land Oberösterreich): div. Studien, Literatur und Fachberichte (mit Gebiets- bzw. Regionalbezug)
- Natura 2000-Viewer (EEA)
- DataZone Important Bird Areas (BirdLife)
- Österreichzentrum Bär Wolf Luchs (BML)
- usw.

GIS-Daten

- Europaschutzgebiete (Land Oö., DORIS)
- Nationale Schutzgebiete (Land Oö., DORIS)
- Ökoflächen (Land Oö., DORIS)
- Biotopkartierung (Land Oö., DORIS)
- Landschaftserhebungen (Land Oö. DORIS)
- Vegetationskartierungen (Land Oö., DORIS)
- Leitbilder für Natur und Landschaft (Land Oö., DORIS)
- Waldentwicklungsplan (Land Oö., DORIS)
- Wolfsmanagement (Land Oö., DORIS)
- Wildtierkorridore (Land Oö., DORIS)
- Artikel-17-Verbreitungsdaten Arten (EEA)
- Artikel-17-Vebreitungssdaten Lebensraumtypen (EEA)
- usw.

Aus den Informationen sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans und der Alternativen (bzgl. Prüftiefe bei Alternativen s.u.) für die zu untersuchenden Schutzgüter abzuleiten und im Umweltbericht darzustellen bzw. zu beschreiben.

Da es sich in der Regel um Prognosen handeln wird, sind auf Planebene auch jene Umweltauswirkungen von Relevanz, die nur eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit haben. Mangels konkreter Verortung der Maßnahmen im Planungsraum wird im überwiegenden Fall eine verbal-argumentative Bewertung der Auswirkungen vorzunehmen sein. Letztlich sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich sowie des Monitorings und der Überwachung im Umweltbericht zu dokumentieren und als integraler Bestandteil des Plans (bzw. der Verordnung) zu behandeln.

Die Alternativenprüfung ist auf die Zweckmäßigkeit der Prüftiefe und des Prüfumfangs abzustellen. Das bedeutet, dass vernünftige Alternativen nur so weit betrachtet und analysiert werden müssen, bis sich schlüssig herausstellt, dass sich diese geprüfte Variante als nicht vorzugswürdig erweist. Kann eine Alternative nicht vorab im Zuge einer Grobprüfung eindeutig ausgeschlossen werden, ist sie im selben Ausmaß wie der Planfall zu behandeln.

Bei der Schutzgut- und bei der Alternativenprüfung besonders zu berücksichtigen sind Aspekte des Unionsnaturschutzes. Eine ggf. direkte wie indirekte Betroffenheit von Natura 2000-Schutzgebieten oder von im Gebiet der europäischen Union streng geschützten Arten (gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinie) ist dabei ein besonderes Augenmerk zu schenken (mögliche Auslösung von Verbotstatbeständen im Artenschutz).

Eine (weitere) Einbeziehung der Fachdienststellen bei der Entwicklung des Umweltberichts wird empfohlen.

Minderungsmaßnahmen

Die Festlegung der (naturschutzfachlichen) Minderungsmaßnahmen erfolgte unter Mitwirkung der Oö. Umweltanwaltschaft. Die Entwürfe sind das Ergebnis einer fachabteilungsübergreifenden Arbeitsgruppe und orientieren sich jeweils an der Planungsvariante 1 des Scoping-Dokuments für freistehende Photovoltaikanlagen und für Windkraftanlagen.

Die Entwürfe berücksichtigen demnach auch noch nicht die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen und sind ggf. im Zuge der Erstellung des Umweltberichts abzuändern.

Zusammenfassung zu den vertiefenden Untersuchungen (Schutzgutprüfung)

Die vertiefende Schutzgutprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten für den Erneuerbaren-Ausbau soll die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ersetzen. Es sind auf Grundlage einer vergleichsweise geringen Prüftiefe Aussagen über möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen zu treffen und Minderungsmaßnahmen festzulegen.

Im übermittelten Scoping-Dokument sind die wesentlichen Prüfschritte (Alternativenprüfung, Schutzgutprüfung) strukturiert zusammengefasst. Sie können die Grundlage für den zu erstellenden Umweltbericht bilden. Seitens der Oö. Umweltanwaltschaft erfolgten Ergänzungen und Anmerkungen.

Abschließend möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass das Vorgehen bei der Festlegung der Beschleunigungsgebiete im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausschlusszonenverordnung steht. Da zum aktuellen Zeitpunkt die Verordnung der Ausschlusszonen noch nicht rechtskräftig ist, kann es sich bei der Festlegung des ggst. Untersuchungsrahmens (Teil 1+2) auch nur um bedingte Festlegungen des Prüfumfangs handeln. Ohne eine rechtlich verbindliche Ausschlusszonenverordnung wäre auch das Prozedere für die Strategische Umweltprüfung für die Beschleunigungsgebiete anders aufzusetzen und der Untersuchungsrahmen anzupassen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltanwaltschaft:

Mag. Dr. Mario P ö s t i n g e r

Hinweis:
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.